

Aufschaltdauer: 27.11.2020 bis 28.12.2020

Gerichtliche Verbote Farbstrasse und Eggstrasse, Ermächtigung zur Einreichung eines Strafantrages

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 beschlossen:

Dem Materialverwalter der Feuerwehr und des Zivilschutzes wird die Vollmacht erteilt, im Namen der Stadt Wetzikon bei Verletzungen der gerichtlichen Verbote an der Farbstrasse sowie an der Eggstrasse (Feuerwehr) Strafanträge zu stellen.

Die erteilte Kompetenz wird im Anhang 2 (Kompetenzenmatrix) des Verwaltungsreglements ergänzt.

Das Verwaltungsreglement (inkl. Anhänge) der Stadt Wetzikon kann eingesehen werden bei der Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder im Internet unter <https://www.wetzikon.ch/stadt/rechtssammlung/gemeinde-behoerden-verwaltung-datenschutz/15-organisation-der-stadtverwaltung>.

Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

Stadtrat Wetzikon